

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasing-Anträge für Unternehmer und zusätzliche Bestimmungen für Dienstleistungen

Leasingnehmer = LN; Leasinggeber = LG

Stand: Januar 2009

Teil A: Allgemeine Bedingungen

I. Abschluss des Leasingvertrages

1. Der LN bietet dem LG den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der LN ist an seinen Leasing-Antrag 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der LG innerhalb dieser Frist die Annahme des Leasing-Antrages schriftlich bestätigt (Annahmestätigung) oder der LN das Fahrzeug übernimmt.
2. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.
3. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
4. Der LN wird auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Der LG wird in Abstimmung mit dem LN dafür sorgen, dass das Fahrzeug möglichst termingerecht durch den liefernden Händler bereitgestellt und übergeben wird.
2. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren. Der LN wird bereits hiermit ermächtigt, den Anspruch auf Lieferung des Fahrzeuges gegen den Lieferanten geltend zu machen und den Lieferanten unter angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung in Verzug zu setzen. Der LN hat den LG über die nicht rechtzeitige Lieferung und alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen unter Vorlage der Korrespondenz in Kopie unverzüglich zu unterrichten.
3. Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG ist in Abstimmung mit dem LN berechtigt, bis zur Lieferung des Fahrzeuges entgeltlich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Rechtsanspruch des LN besteht hierauf nicht. Die Bestimmung des geeigneten Ersatzfahrzeuges bleibt dem LG vorbehalten.
4. Wird dem LG, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er nur dann nach Maßgabe der Absätze 1 - 3, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Hat der LG die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, z.B. bei höherer Gewalt, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, haftet der LG nicht.

III. Übernahme des Fahrzeuges, Übernahme- und Annahmeverzug

1. Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem im Leasing-Antrag genannten Ort.
2. Der LN hat das Recht, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt von höchstens 20 Kilometern durchzuführen. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind. Sind obige Änderungen erheblich oder für den LN unzumutbar, kann er die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig beseitigt werden.
3. Bleibt der LN mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann der LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht im Stande ist. Verlangt der LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.
4. Die ordnungsgemäße und den Bestimmungen des Leasingvertrages entsprechende Übergabe ist durch den Hersteller/Händler und den LN schriftlich zu bestätigen. Der LN hat das Fahrzeug nach Maßgabe der §§ 377, 381 Absatz 2 HGB unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG zu rügen.

5. Die Leasingzeit beginnt an dem Tag der Übernahme durch den LN oder - bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung - durch einen Dritten. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit mit Zulassung des Fahrzeuges.
6. Bei Beginn der Leasingzeit erteilt der LN eine Empfangsquittung, in der insbesondere der Kilometerstand des Fahrzeuges für beide Teile verbindlich festgehalten ist. Mit dieser Quittung erkennt der LN zugleich an, das Fahrzeug ohne offensichtliche Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit übernommen zu haben.

IV. Fälligkeit und Anpassung der Leasingraten

1. Die zu entrichtende Finance-Leasingrate ist Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeuges. Die Höhe der Finance-Leasingrate richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der Nutzungsdauer und der Gesamt-Kilometerleistung.
 2. Die erste Leasingrate und alle weiteren im Leasing-Antrag genannten Entgelte wie Sonderzahlung, vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Gesamt-Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden, sind bei Beginn der Leasingzeit zu zahlen. Die weiteren Leasingraten werden jeweils zum 01. des jeweils laufenden Monats im voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten eines Monats, wird das erste Entgelt für die Kalendertage vom Beginn der Vertragszeit bis zum Monatsultimo errechnet, wobei pro Kalendertag ein Dreißigstel des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes zu zahlen ist. Das gleiche gilt entsprechend am Vertragsende. Der LN erhält eine Gutschrift für die nicht in Anspruch genommenen Kalendertage. Dies gilt nicht für Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen. Diese Forderungen sind fällig gemäß angegebener Zahlungsfrist auf der Rechnung.
 3. Der LN erteilt dem LG die Vollmacht, die jeweils fälligen Forderungen widerruflich bei der im Formblatt "Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift" genannten Bank einzuziehen.
 4. Der LN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn das Entgelt nicht vollständig am Monatsersten bzw. der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist bei der Bank zur Zahlung angewiesen wurde. Der LG ist sodann berechtigt, für den Verzugszeitraum Verzugszinsen zu berechnen. Verzugszinsen werden für das Jahr mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet.
 5. Die Finance-Leasingrate ergibt sich aus dem jeweils gültigen Angebot bzw. Annahmestätigung. Ändert sich zwischen Bestellung und Auslieferung (Beginn der Leasingzeit) der Zinssatz auf dem Kapitalmarkt sowie die Konditionierung, ist der LG berechtigt, die Finance-Leasingrate anzupassen. Der LG hat außerdem die Berechtigung zur Anpassung der in der Annahmestätigung ausgewiesenen Finance-Leasingrate bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers, wenn zwischen Bestellung und Auslieferung des Fahrzeuges mehr als 4 Monate liegen. Der LG ist weiter berechtigt, die Finance-Leasingrate anzupassen, wenn der LN den Lieferumfang nachträglich ändert.
 6. Der Finance-Leasingrate liegt die vom LN angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des Leasingvertrages zugrunde und bleibt in der Regel während der Leasingzeit konstant. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 % über- oder unterschritten, hat der LN dies dem LG unverzüglich mitzuteilen. Der LG ist berechtigt, eine Vertragsumstufung vorzunehmen. Die Neufestsetzung der Finance-Leasingrate erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Konditionen.
 7. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Mehrwertsteuersatz oder werden neue Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt, ist der LG berechtigt, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen.
- #### V. Eigentums- und Besitzverhältnisse / Pflichten des LN als Fahrzeughalter
1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherheit übereignen. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen sowie Lebensgefährten überlassen. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des LG.
 2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht sind.
 3. Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen ist, gilt der LN als alleiniger Halter des Fahrzeuges und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Fahrzeugbrief wird vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.
 4. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

5. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ebenso sind alle notwendigen Reparaturen unverzüglich durchführen zu lassen. Kleinreparaturen sowie die Beschaffung von Kleinteilen wie Keilriemen oder Wischerblätter können nach Ablauf der Garantiezeit einer Schnelldienststation in Auftrag gegeben werden; ansonsten ist grundsätzlich eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt zu beauftragen.
6. Schäden am Tachometer und an der Tachometerwelle sind sofort schriftlich dem LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.
7. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning Maßnahmen sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Die Zustimmung seitens des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.
8. ALD gestattet grundsätzlich Fahrten ins europäische Ausland, sofern diese Staaten in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr des jeweiligen Haftpflichtversicherers aufgeführt sind und der Versicherungsnehmer sämtliche damit verbundenen Auflagen und Beschränkungen seines Versicherers bei Fahrten ins Ausland strikt beachtet. Für bei diesen Fahrten anfallende Haftpflicht- und Kaskoschäden und damit verbundenen Kosten, für die der Versicherer keinen Deckungsschutz gewährt oder keine Zahlungen leistet, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet der Kunde gegenüber ALD vollen Umfangs. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Beschlagnahme des Fahrzeuges, Freigabe nach Unfall, Rücktransport und die Kosten der Einschaltung eines ausländischen Anwalts oder Regulierungsstelle.
9. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, sofern mit dem LG nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht auf Grund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.
10. Der LN wird einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich anzeigen.

VI. Gefährdung und Haftung

Während der Leasingzeit haftet der LN dem LG für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

VII. Mängelansprüche

1. Dem LN stehen gegenüber dem LG keine Mängelansprüche zu. Der LG erfüllt seine Pflichten gegenüber dem LN vielmehr dadurch, dass er bereits hiermit alle ihm gegen den jeweiligen Hersteller/Lieferanten/Händler zustehenden Ansprüche mit Ausnahme des Kaufpreis-Rückzahlungsanspruchs, insbesondere auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises, an den LN abtritt. Der LN nimmt diese Abtretung hiermit an.
2. Soweit die Bedingungen des jeweiligen Fahrzeugherstellers/Fahrzeughändlers zur Wahrung der Mängelansprüche bestimmte Obliegenheiten festlegen, ist der LN im eigenen Interesse zu deren genauer Erfüllung verpflichtet. Für Nachteile, die aus der Verletzung derartiger Obliegenheiten entstehen, haftet der LN dem LG.
3. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Mängelansprüche gegen den jeweiligen Hersteller/Lieferanten/Händler im eigenen Namen auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LN wird den LG zeitgleich über wesentliche von ihm unternommene Schritte in Kenntnissetzen.
4. Der LN ist gegenüber dem LG zur Zahlung der Leasingraten in voller Höhe verpflichtet, solange der Lieferant die vom LN geltend gemachten Ansprüche nicht anerkennt hat, oder der LN seine vermeintlichen Ansprüche nicht im Wege einer Klage bei Gericht gegen den Lieferanten geltend gemacht hat. Für die Zeit von der Klageeinreichung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die angeblichen Ansprüche des LN sind die vollen Leasingraten vom LN auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Unterliegt der LN in dem Rechtsstreit, werden die hinterlegten Beträge zuzüglich des vereinbarten Verzugszinses (Zinsen gemäß IV. Ziffer 4.) an den LG ausgekehrt. Obsiegt der LN in dem Rechtsstreit, so werden die auf dem Treuhandkonto hinterlegten Geldbeträge an ihn ausgezahlt. Des Weiteren hat der LN in diesem Fall einen Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher bereits geleisteter Leasingraten abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit der Benutzung des Fahrzeuges. Der LN wird seinen Klageantrag so formulieren, dass der Lieferant den Kaufpreis im Falle eines obsiegenden Urteils zugunsten des LN direkt an den LG zurückzahlt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der LN einen Minderungsanspruch geltend macht. In diesem Fall wird der Leasingvertrag auf der Grundlage des durch die Minderung erkannten neuen Einstandspreises neu berechnet. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden verrechnet.

VIII. Kraftfahrtversicherung durch den Kunden

1. Sofern der LN die Dienstleistung Versicherung seitens des LG nicht in Anspruch nimmt, hat der LN für die Vertragsdauer des Leasingvertrages für das Fahrzeug mindestens die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit der jeweiligen Mindestdeckungssumme nach dem Pflichtversicherungsgesetz für Sach-, Vermögen- und Personenschäden abzuschließen und während der Leasingzeit aufrecht zu erhalten. Das darüber hinausgehende Haftpflichtrisiko trägt ausschließlich und allein der LN.
2. Wenn für das einzelne Fahrzeug nichts gesondert schriftlich mit dem LG vereinbart ist, hat der LN neben der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal EUR 1.000,00 zusammen mit einer Teilkaskoversicherung und einer Selbstbeteiligung von maximal EUR 150,00 für die Dauer des Leasingvertrages abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der abzuschließende Vollkaskoversicherungsschutz hat die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Unfall, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen zu umfassen.

Der abzuschließende Teilkaskoversicherungsschutz hat die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges durch Brand oder Explosion, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, Unterschlagung zu umfassen. Ferner muss der abzuschließende Teilkaskoversicherungsschutz beinhalten, die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des Fahrzeuges durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss. Der abzuschließende Vollkaskoversicherungsschutz muss die Teilkaskoversicherung einschließen.

3. Der LN verpflichtet sich gegenüber dem LG, auf erste Anforderung seitens des LG die Versicherungsbedingungen für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag dem LG unverzüglich vollständig vorzulegen. Der LN verpflichtet sich weiter gegenüber dem LG, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, insbesondere Änderungen die den Versicherungsumfang oder die Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich und ohne Aufforderung seitens des LG mitzuteilen und die entsprechenden Änderungsunterlagen auf Verlangen des LG diesem vorzulegen.
 4. Der LN ermächtigt den LG, auf seine Kosten einen Versicherungsschein über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu beantragen und ebenfalls Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse und -bedingungen einzuholen.
- IX. Schadenabwicklung durch Kunden / Wertminderung / Vorzeitige Vertragsbeendigung, insbesondere Totalschaden oder Totalverlust**
1. Im Schadenfall mit voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.000,00 netto hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten.
 2. Sofern der LN die Dienstleistung Versicherer-Service seitens des LG nicht in Anspruch nimmt, hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Fachbetrieb zu beauftragen. Nur in Notfällen, d.h. falls ein vom Hersteller anerkannter Fachbetrieb nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten durch den LN zu erreichen ist, können Reparaturen in einem anderen Kfz.-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist auf Verlangen des LG ein Gutachten vom LN auf dessen Kosten über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und Wertminderung erstellen zu lassen. Kommt der LN dieser Aufforderung zur Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten selbst anfertigen zu lassen.
 3. Ohne Inanspruchnahme der Dienstleistung Versicherer-Service durch den LG, ist der LN – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Ziffer 2 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung des Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Punkt XI. verwendet.
 4. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwertabrechnung rechnet der LG erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös am Vertragsende zu. Bei Verträgen ohne Restwertabrechnung kann der LG vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Wird das Fahrzeug durch Unfall oder durch einen Voll- oder Teilkaskoschaden beschädigt, so ist der LG als Eigentümer berechtigt, 10% der Reparaturkosten als merkantilen Minderwert vom LN zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist nach Schadeneintritt sofort zur Zahlung fällig. Die Ersatzverpflichtung des LN für merkantilen Minderwert entfällt bei Glasbruch und wenn die Reparaturkosten geringer als EUR 1.000,00 netto sind.
 5. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen der Leasingvertrag ebenfalls zum Ende eines Vertragsmonats beendet werden. Machen die Vertragsparteien von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der LN das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam beendet ist und nicht fortgesetzt wird. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt XI.
- X. Vorzeitige Vertragsbeendigung**
1. Der Einzeleasingvertrag ist fest über die vereinbarte Leasingzeit abgeschlossen, doch kann auf Wunsch des Kunden nach der durch den Hersteller vorgegebenen Mindesthaltedauer, frühestens jedoch 6 Monate nach Vertragsbeginn, eine vorzeitige Beendigung des Einzeleasingvertrages durch schriftlichen Aufhebungsvertrag erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Kunden unter Vorführung des Fahrzeuges und Angabe der tatsächlichen Kilometerleistung erfragen, zu welchen finanziellen Bedingungen die ALD den Einzeleasingvertrag aufzuheben bereit ist.
 2. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN:
 - a. mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Leasingraten in Verzug ist,
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen,

- c. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,
- d. bei Vertrags-Abschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- e. trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn
- a. das Fahrzeug abhanden kommt, insbesondere gestohlen oder veruntreut wird,
- b. das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. Verstirbt der LN, steht sowohl den Erben als auch dem LG ein Recht zur fristlosen Kündigung zu.
4. Die Abrechnung erfolgt gemäß Punkt XI.

XI. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- Endet der Leasingvertrag aufgrund einer Vertragsbeendigung gemäß Punkt IX, Ziffer 5. und Punkt X, Ziffer 2. und 3. vorzeitig, ist der LN verpflichtet, an den LG die Differenz zwischen dem Ablöserwert des Fahrzeuges und dem Fahrzeugerlös zu zahlen.
- Ablöserwert ist die Summe aller offenen Leasingraten bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leasingzeit zuzüglich kalkuliertem Restwert abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit.
- Fahrzeugerlös ist der vom LG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel, abzüglich entstandener Verwertungskosten. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung, so gilt der von einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.

XII. Rückgabe des Fahrzeuges und Rückgabeverzug

- Nach Beendigung des Einzeleasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kundendienstheft, Radio-Codekarte sowie Ausweise) in einem sauberen Zustand vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den LG (gegebenenfalls und in Absprache an den liefernden Händler oder ein vom LG zu benennendes Dienstleistungsunternehmen) während der üblichen Geschäftszeit zurückzugeben. Auf Wunsch des LN erfolgt die Rückgabe/Rücknahme des Fahrzeuges am Firmensitz des LN auf Kosten des LN. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden dem LG zu ersetzen.
- Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden weiteren Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
- Bei Rückgabe muß das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Hinsichtlich der Bereifung hat die Fahrzeugrückgabe grundsätzlich mit Sommerreifen zu erfolgen, die hinsichtlich Größe / Format / Geschwindigkeitsindex dem Stand bei Auslieferung entsprechen. Sollte die Rückgabe dennoch mit bereits zuvor aufgezogenen Winterreifen erfolgen, müssen diese Sommerreifen dem Fahrzeug beigelegt werden. Sollte das Fahrzeug hingegen werkseitig bereits mit Winterreifen ausgeliefert und im Einzeleasingvertrag keine vom Werksstandard abweichenden Sommerreifen vereinbart worden sein, müssen die Sommerreifen bei Rückgabe bzgl. Größe / Format / Geschwindigkeitsindex zumindest der werkseitigen Grundausstattung entsprechen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertrags-Abschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen ohne Restwertabrechnung nicht dem Zustand gemäß Ziffer 3 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert oder – bei Verträgen mit Restwertabrechnung – über den Wert des Fahrzeuges (Händlereinkaufspreis) nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten hierfür trägt der LN. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Sätzen. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bis zu 2.500 km bleibt in jedem Fall außer Betracht. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet. Bei Finance-Leasing mit Restwertausgleich ermittelt der LG für die Endabrechnung die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwert und dem tatsächlichen Restwert des Fahrzeuges. Tatsächlicher Restwert ist der Veräußerungswert gemäß Punkt XI, Ziffer 3. Ist der tatsächliche Restwert niedriger als der vertraglich vereinbarte kalkulierte Restwert, hat der LN die Differenz auszugleichen. Ist der tatsächliche Restwert höher als der kalkulierte Restwert, erhält der LN 75 % der Differenz. Bei einem Anschlussvertrag werden dem LN die verbleibenden 25 % des Mehrerlöses als Bonus vergütet.
- Ein Erwerb des Fahrzeuges vom LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.
- Bei Finance-Leasing mit Andienungsrecht ist auf Verlangen des LG der LN verpflichtet, das Leasingobjekt bei Vertragsende zum kalkulierten Restwert gemäß Leasingantrag bzw. Annahmestätigung unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung vom LG zu kaufen, wenn der Käufer ein Unternehmer ist. In diesem Fall betrifft vorstehende Haftungsbeschränkung nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ist der Käufer ein Verbraucher, wird die Sachmängelhaftung auf ein Jahr beschränkt. Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht. Der LG wird dem LN ein Kaufverlangen vor Ablauf des Leasingvertrages schriftlich mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

XIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Hamburg. Auf das Zustandekommen des Leasingvertrages sowie die Vertragsdurchführung und alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB's findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.
- Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, das Fahrzeug zu besichtigen und zu überprüfen. Der LG kann verlangen, dass das Fahrzeug als sein Eigentum gekennzeichnet wird.
- Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen des LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Teil B: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Technik-Service "geschlossene/offene Kalkulation"

I. Leistungsumfang und Service-Dokumente "geschlossene/offene Kalkulation"

- Bei Einschluss der Service-Dienstleistung Technik-Service übernimmt der LG folgende zusätzliche Leistungen:
 - Nach dem Kundendienstscheckheft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Materialien. Kosten für Kraftstoff und für das eventuell zwischen den Ölwechseln nachzufüllende Motoröl sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeuges und Updates für Navigationssysteme trägt der LN.
 - Beseitigung verschleißbedingter Schäden (ausgenommen sind Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind).
 - Gebühren für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO, Abgasuntersuchung gemäß § 47a VIIIa mit Anlage IX a StVZO sowie Bremsenuntersuchung gemäß § 29 Anlage 8 StVZO.

Fahrzeugverfahrten bei TÜV/DEKRA sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

 - Abschleppen des Fahrzeuges bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats, jedoch max. 50 km, sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden gemäß Ziffer 1.b. nicht mit eigener Kraft erreichen kann. Diese Regelung hat auch Gültigkeit innerhalb der Europäischen Union.
- Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen steht dem LN die ALD-Service-Card zur Verfügung. Die Service-Dokumente berechtigen den LN im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung des LG. Die Aufträge für Arbeiten nach Ziffer 1.a. und b. müssen stets an eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats vergeben werden.
- Sind für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer 1.b. nach der Kostenschätzung der Werkstatt mehr als der festgesetzte Betrag (z.Zt. EUR 400,00 ohne Mehrwertsteuer) aufzuwenden, so ist vor Auftragserteilung die Zustimmung seitens des LG einzuholen.
- Wendet der LN im Inland – gleich aus welchem Grunde – Kosten auf, die nach Ziffer 1. vom LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung u.ä.), ausgestellt auf den LG als Leistungsempfänger, erstattet. Macht er derartige Aufwendungen im Ausland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre. Im Ausland (außer EU siehe Ziffer 1.d.) angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.
- Über den Verlust der Service-Dokumente wird der Kunde ALD unverzüglich in Kenntnis setzen. Für Schäden aus der mißbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente haftet der Kunde gegenüber der ALD.

II. Preise für Technik-Service "geschlossene Kalkulation"

- Für diese Dienstleistung zahlt der LN mtl. den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Technik-Service-Preis. Die Höhe richtet sich nach der Nutzungsdauer und der Gesamt-Kilometerleistung.
- "offene Kalkulation"**
Für diese Dienstleistung entrichtet der LN mtl. einen Technik-Service-Preis sowie für die Abwicklung ein Service-Fee pro Monat/Fahrzeug, die im Leasingantrag separat ausgewiesen werden.

III. Erstattung von Leasingraten während der Reparaturzeiten "geschlossene Kalkulation" (bei Abschluss Finance-Leasing)

- Kann der LN das Fahrzeug wegen Wartungs- oder Reparaturarbeiten gemäß Punkt I, Ziffer 1. a. und b. länger als drei aufeinanderfolgende Werktage nicht benutzen, so hat er für die Zeit vom vierten Werktag an Anspruch auf Erstattung von 1/30 der Gesamt-Leasingrate je Tag, an dem das Fahrzeug nicht benutzt werden kann. Der Anspruch entfällt, wenn der Werkstatt die Durchführung oder Vollendung der Arbeiten aus Gründen unmöglich ist, auf die sie selbst keinen Einfluß nehmen kann und die sie daher auch nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks oder Aussperrungen die Ersatzteilversorgung nicht termingerecht erfolgt. Dies gilt insbesondere auch, wenn es sich um ein Fahrzeug ausländischer Herstellung handelt und sich die Ersatzteilbeschaffung aufgrund im Ausland auftretender Probleme verzögert.
- Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während Reparaturzeiten.

IV. Technik-Service-Abrechnung "geschlossene Kalkulation"

- Abrechnung der Technik-Service-Preise
Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A "Allgemeine Bedingungen".

b. Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer bei regulärem Vertragsende
Gibt der LN das Fahrzeug bei Ende der vereinbarten Vertragsdauer vertragsgemäß zurück und weicht die tatsächliche Fahrleistung von der festgelegten Fahrstrecke gemäß Leasingantrag ab, so rechnet der LG dem LN gefahrene Mehrkilometer zu dem im Leasingantrag festgelegten Technik-Service-Belastungssatz ab, während er Minderkilometer mit dem hierfür im Leasingantrag vorgesehenen Technik-Service-Erstattungssatz vergütet. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 KM vergütet.

c. Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer bei vorzeitigem Vertragsende bzw. nach dem regulären Vertragsende
Der LG ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, in dem er die im Leasingantrag festgelegte Fahrstrecke durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte "kalkulatorische monatliche Fahrleistung" multipliziert der LG mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche Kilometer-Einstufung (rechnerische KilometerEinstufung).

Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen KilometerEinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze gemäß Teil B, Punkt IV. 1.a. + b. entsprechend.

2. "offene Kalkulation"

Die Abrechnung der Technik-Service-Preise erfolgt auf Istkostenbasis. Die Schlussabrechnung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsende. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG aufgewendeten Reparaturkosten und der vom LN gezahlten Technik-Service-Beträge. Der Saldo wird unter den Vertragsparteien ausgeglichen. Muss der LG nach Erteilung der Schlussabrechnung noch Zahlungen leisten oder gehen nachträglich Zahlungen ein, wird hierüber mit dem LN gesondert abgerechnet.

Teil C: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Reifen-Service "geschlossene/offene Kalkulation"

I. Leistungsumfang und Service-Dokumente "geschlossene/offene Kalkulation"

1. Bei Einschluss der Service-Dienstleistung Reifen-Service übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingvertrag bestellte Anzahl, Reifengröße und Typ an Sommerreifen und Winterreifen:

a. Ersatz der Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß abgefahren sind,

b. Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten. Sind Winterreifen ausschließlich auf Alufelge (gem. Hersteller) vorgesehen, werden diese grundsätzlich ohne Felgen kalkuliert. Auf Wunsch des Kunden können Alufelgen – nach Preisvorgabe des Kunden – entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt werden.

c. Der Kunde hat die Möglichkeit über das ALD-Segment Leichtmetallfelgen für Winterreifen zu beziehen. Voraussetzung ist, dass diese Felgen über einen Reifenvertragspartner der ALD bezogen werden. Kosten, die nicht in der Leasingrate einkalkuliert wurden (z.B. Gutachten durch fehlende ABE), sind vom Kunden als Einmalbetrag zu zahlen. Sollte sich nach Auftragserteilung herausstellen, dass für das entsprechende Fahrzeugmodell keine Leichtmetallfelgen im ALD-Segment verfügbar sind, kann auf Wunsch des Kunden entweder dieses Segment aus der Kalkulation herausgenommen werden oder vom Hersteller gelieferte Leichtmetallfelgen einbezogen werden. Eine evtl. Differenz ist vom Kunden zu tragen.

d. Mehrkosten, die durch Reifendruckkontrollsysteme entstehen (z.B. Sensoren, Kalibrierung usw.) sind durch den Kunden zu tragen.

e. Saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen beim LG Vertragslieferanten (bei Einschluss dieser Dienstleistung).

2. Zur Erteilung von Aufträgen zum Reifenersatz steht dem LN die ALD-Service-Card zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten vom LG erfolgen. Eine Information über die Kontaktdaten unserer Vertragslieferanten ist den Serviceunterlagen beigefügt.

3. Über den Verlust der Service-Dokumente wird der Kunde ALD unverzüglich in Kenntnis setzen. Für Schäden aus der mißbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente haftet der Kunde gegenüber der ALD.

II. Preise für Reifen-Service

1. "geschlossene Kalkulation"

Für die Dienstleistung Reifen-Service zahlt der LN mtl. den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Reifen-Service-Preis.

2. "offene Kalkulation"

Für diese Dienstleistung entrichtet der LN mtl. einen Reifen-Service-Preis sowie für die Abwicklung ein Service-Fee pro Monat/Fahrzeug, die im Leasingantrag separat ausgewiesen werden.

III. Reifen-Service-Abrechnung

1. "geschlossene Kalkulation"

a. Abrechnung der Reifen-Service-Preise

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A "Allgemeine Bedingungen".

b. Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer

Bei Einschluss von unlimitierten Sommerreifen erfolgt die Mehr-/Minderkilometer-Abrechnung analog Dienstleistung Technik-Service Teil B, Punkt IV. Ziffer 1.

2. "offene Kalkulation"

Die Abrechnung der Reifen-Service-Preise erfolgt auf Istkostenbasis. Die Schlussabrechnung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsende. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG aufgewendeten Reifenkosten und der vom LN gezahlten Reifen-Service-Beträge. Der Saldo wird unter den Vertragsparteien ausgeglichen. Muss der LG nach Erteilung der Schlussabrechnung noch Zahlungen leisten oder gehen nachträglich Zahlungen ein, wird hierüber mit dem LN gesondert abgerechnet.

Teil D: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Kfz-Steuer-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Kfz-Steuer-Service

Ist der Einschluss der Steuerzahlungen vereinbart, führt der LG die Kraftfahrzeugsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an das Finanzamt ab. Deshalb tritt der LN etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen hiermit an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den LN

ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

Der LN verpflichtet sich, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

II. Preise für Kfz-Steuer-Service

Für die Dienstleistung Kfz-Steuer-Service entrichtet der LN mtl. einen Kfz-Steuer-Betrag sowie für die Abwicklung ein Service-Fee pro Monat/Fahrzeug. Diese Beträge werden auf dem Leasingantrag separat ausgewiesen. Ändern sich die Steuern in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, die Gebühren entsprechend anzupassen.

III. Kfz-Steuer-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A "Allgemeine Bedingungen".

Teil E: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Rundfunk-Service (GEZ)

I. Leistungsumfang bei Einschluss GEZ-Service

Ist der Einschluss der GEZ-Gebühren vereinbart, führt der LG die Gebühren an die GEZ ab.

II. Preise für GEZ-Service

Für die Dienstleistung GEZ-Service zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Preis.

Ändern sich diese Gebühren in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, die Gebühren entsprechend anzupassen.

III. GEZ-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A "Allgemeine Bedingungen".

Teil F: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Tank-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Tank-Service

Bei Verträgen mit Tank-Service übernimmt der LG die Lieferung von Kraftstoffen, Ölen und ggf. weitere Nebenleistungen sowie deren statistische Auswertung entsprechend den folgenden Regelungen:

1. Bereitstellung von fahrzeugbezogenen ALD-Tankkarten (Anzahl gemäß Leasingantrag) der Tankstationen (Aral für Aral/BP) und/oder Shell für Shell/Esso/DEA bzw. Geltungsbereiche (national oder international). Die ALD-Tankkarte berechtigt zum Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe und Öle) im Namen und für Rechnung der ALD AutoLeasing D GmbH an den jeweiligen Tankstellen.
2. Zusammenstellung der in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen innerhalb des Tank-Service-Systems und Rechnungslegung an den LN.

II. Preise

1. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle (Zapfsäulenpreis). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß aktueller Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern Lieferungen oder Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweiligem Preisausgang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Daneben entrichtet der LN ein Service-Fee pro Monat/Fahrzeug. Dieser Betrag wird auf dem Leasingantrag gesondert ausgewiesen und im Rahmen der Leasingratenberechnung abgerechnet. Die tatsächlich angefallenen Kraftstoff- und Nebenkosten werden dem LN weiterbelastet.

III. Abwicklung

1. Die jeweilige ALD-Tankkarte wird dem LN bzw. Fahrzeugnutzer schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.
2. Der LN bzw. Fahrzeugnutzer veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch den LG.

IV. Tank-Service-Abrechnung

1. Die vom LG unter Verwendung der ALD-Tankkarten gelieferten Kraftstoffe, Öle etc. berechnet der LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt den LG, den jeweils fälligen Rechnungsbetrag mittels Lastschrift einzuziehen.
2. Die Rechnung wird im Monatsrhythmus für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst Sammelrechnung und die vereinbarte statistische Auswertung.

V. Haftung

1. Über den Verlust einer ALD-Tankkarte wird der LN den LG unverzüglich in Kenntnis setzen. Der LN haftet bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung beim LG.
2. Nicht mehr benötigte ALD-Tankkarten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind vom LN an den LG unverzüglich zurückzugeben. Für die missbräuchliche Benutzung der ALD-Tankkarten haftet der LN. Der LG ist berechtigt, das monatliche Service-Fee bis zur Rückgabe bzw. Sperre der ALD-Tankkarten zu berechnen.
3. Der LN stellt den LG von jeglicher Haftung frei, sofern der Fahrzeugnutzer bei der Benutzung der ALD-Tankkarten sich vorsätzlich oder fahrlässig einen von den Regelungen dieses Vertrages abweichenden Vorteil verschafft.
4. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungstichtag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.

Teil G: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Versicherungs-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Versicherung

Der LG beantragt beim Versicherer für den LN den im Leasingantrag vom LN bezeichneten Versicherungsschutz und Deckungsumfang und schließt diesen für den LN zu den jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers ab.

1. Kraftfahrt-Versicherung

Der LG beantragt für den LN beim Versicherer den Versicherungsschutz

gemäß der im Leasingantrag vom LN gewünschten Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung und die vom LN gewählten Selbstbeteiligungen in der Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ab Zulassung des Fahrzeugs. Der Versicherungsschutz endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle.

2. Insassen-Unfallversicherung, Schutzbrief, Rechtsschutzversicherung
Der LG vermittelt dem LN auch eine Insassen-Unfall-, eine Verkehrs-Service-(Schutzbrief)versicherung oder eine Rechtsschutzversicherung gemäß der im Leasingantrag genannten Deckungssumme.

3. GAP-Versicherung
Beantragt der LN den Abschluss einer GAP-Versicherung (Garanteed Asset Protection = Differenzausgleich zwischen Restbuchwert LG und Wiederbeschaffungswert des Versicherers bei Total-Diebstahl /Total-schaden), schließt LG die GAP-Versicherung zu den GAP- und Kasko-Versicherungsbedingungen ab.

II. Versicherungsschutz Haftpflichtversicherung

Für die Haftpflichtversicherung folgt der Einschluss des Versicherungsschutzes nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung). Darüber hinaus gelten die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers, die ebenfalls Bestandteil dieser AGB und dieses Leasingvertrages werden.

Ein über die vom LN gewünschten und vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden hinausgehendes Haftpflichtrisiko trägt allein und ausschließlich der LN.

III. Versicherungsschutz Teil- oder Vollkaskoversicherung

Beantragt der LN Teil- und Vollkaskoversicherungsschutz, so deckt der LG das gewünschte Kaskorisiko mit dem vom LN beantragten Selbstbeteiligungen für den LN nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers ein. Die insoweit geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden Bestandteil dieser AGB und dieses Leasingvertrages.

IV. Schadenbearbeitung durch LG

1. Bei Einschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den LG erfolgt die außergerichtliche Bearbeitung der anfallenden Haftpflicht- und Kaskosachschäden am Leasingfahrzeug im Inland ausschließlich durch den LG. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind von der Bearbeitung ausgeschlossen.

Die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, dem LG oder mitversicherten Personen, ist ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesen Fällen leitet der LG die entsprechende Schadenmeldung des LN oder des berechtigten Fahrzeugnutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.

2. Der LG ist berechtigt, auf eigene Kosten auch Rechtsanwälte für die außergerichtliche Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen zu beauftragen. Sofern erforderlich erteilt der LN hierfür dem LG auch eine entsprechende Vollmacht. Eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Kosten des LN bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrags seitens des LN an den LG.

3. Bei der Abwicklung von Haftpflichtansprüchen für den LN im Ausland ist der LG berechtigt, zur schnellen und zweckdienlichen Rechtsverfolgung der Interessen des LN Regulierungsbüros oder Rechtsanwälte für den LN einzuschalten.

Die für diese Beauftragung anfallenden Kosten, ferner die Kosten für notwendige Übersetzungen, Gebühren, Bankspesen, Auslagen usw. gehen zu Lasten des LN und werden vom LG an den LN weiterbelastet, es sei denn, dass die Gegenseite diese Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

4. Jeder Haftpflicht- und Kaskoschaden ist dem LG sofort auf dem mit dem Fahrzeug ausgehändigten Schadenformular (Schadenanzeige) vollständig und wahrheitsgemäß zu melden.

Kommt der LN der Aufforderung seitens des LG nach Abgabe einer schriftlichen Schadenanzeige nicht nach, oder gibt der LN vom Versicherer für erforderlich gehaltene Erklärungen zu einem Schadenfall nicht oder nur unvollständig ab, so ist der LG berechtigt, verauslagte Kosten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Übersendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens durch den LG an den LN, weiterzubelasten. In diesem Zusammenhang angefallene Kosten und Zinsen trägt allein der LN.

5. Beträgt der Schaden voraussichtlich mehr als EUR 1.000,00 netto, ist der LN gegenüber dem LG verpflichtet, vor Erteilung eines entsprechenden Reparaturauftrages die Genehmigung zur Reparatur beim LG einzuholen. Der LG ist berechtigt, dem LN oder dessen Beauftragten entsprechende Fachwerkstätten für die Ausführung der Reparatur mit Hol- und Bring-Service zu benennen. Nach Reparaturfreigabe durch den LG bei Schäden von mehr als EUR 1.000,00 netto, verauslagt der LG zunächst die angefallenen unfallbedingten Reparaturkosten für das Leasingfahrzeug bis zur außergerichtlichen Regulierung durch den Versicherer bzw. bis der Versicherer eine Zahlung ablehnt. Die Auftragserteilung an die Werkstatt hat vom LN schriftlich auf dem vom LG vorgesehenen und mit dem Fahrzeug ausgehändigten Formular für Reparaturaufträge zu erfolgen.

6. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.

7. Bei der Verletzung von Personen ist der LN bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Dies sollte vom LN bzw. dem Fahrzeugnutzer auch bei höheren Schäden aus Beweisgründen veranlasst werden.

Eine polizeiliche Anzeige im Inland und auch im Ausland ist erforderlich bei einem Entwendungsschaden – Diebstahl des Fahrzeugs, Einbruch ins Fahrzeug, Raub, Unterschlagung pp. – sowie bei Brand- oder Wild-

schaden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN ist verpflichtet, eine entsprechende Kopie der Anzeige dem LG zu übersenden.

8. Der LN und auch der berechnigte Fahrzeugnutzer oder Fahrer sind nicht berechtigt, Abtretungserklärungen zu Lasten des LG zu unterzeichnen. Insoweit verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer auf dieses Abtretungsverbot hinzuweisen.

Ebenfalls verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, jeden Fahrzeugnutzer darauf hinzuweisen, dass weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuld- anerkennnis abgegeben werden darf.

9. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeugnutzer aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN gegenüber dem LG, diesen sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten.

Sofern der LN eine Weisung seitens des LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LG verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen.

Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN den LG und einem vom LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Aufklärung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Aufklärung mitzuwirken.

10. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch den LG treten der LN und der Fahrzeugnutzer schon jetzt die in ihrer Person entstehenden Schadenersatzansprüche wie Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Der LN und der Fahrzeugnutzer ermächtigen den LG, die in seiner Person entstandenen abgetretenen Schadenersatzansprüche im eigenen Namen gegenüber einem Drittschädiger geltend zu machen.

Auch in Bezug auf diese Kosten gilt für die Kostenverauslagung Ziffer 4-6, 8.

11. Die Abwicklung der Leistungen aus zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen – z.B. Insassen-Unfall-Versicherung, Verkehrs-Service, Rechtsschutzversicherung - im Schadenfall ist Sache des LN und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

V. Versicherungsschutz GAP-Versicherung

Bei zusätzlichem Einschluss der GAP-Versicherung wird bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Totalschadens oder Totaldiebstahls in Europa nach Maßgabe der Bedingungen aus der GAP-Versicherung die Differenz zugunsten des LG zwischen dem vom Fahrzeug- oder Haftpflichtversicherer ausgezahlten Wiederbeschaffungswert für das geleaste Fahrzeug zu dem vom LN geschuldeten kalkulatorischen Restbuchwert (Ablösewert gemäß Teil A Allgemeine Bedingungen) dem LN erstattet. Etwaige vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder andere Abzüge des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis gehen allein zu Lasten des LN. Die GAP-Versicherung ist kein Ersatz für eine nicht abgeschlossene Kaskoversicherung.

Wiederbeschaffungswert ist der von einem Sachverständigen ermittelte, konkrete Fahrzeugwert eines gleichwertigen Fahrzeugs einschließlich Sonderzubehör unter ortsüblicher Marktgegebenheit.

Voraussetzung für die Erstattung aus der GAP-Versicherung gegenüber dem LN ist, dass die notwendige Auftragsleistung spätestens drei Monate vom Schadentage an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Netto-Verkaufserlös des Fahrzeuges, dem LG zugeflossen ist.

Wird die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt, so schreibt der LG dem LN die Erstattung aus der GAP-Versicherung zu diesem Zeitpunkt gut.

VI. Kosten für Versicherungs-Service

Für die Dienstleistung Versicherungs-Service zahlt der LN die im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Beträge bzw. Versicherungs-Fee. Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die etwa zur Zeit bestehende SFR-Einstufung durch den Versicherer, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und gesetzlichen Abgaben, so ist der LG berechtigt, die Beträge entsprechend anzupassen zu dem vom Versicherer genannten Zeitpunkt bzw. ab nächster Fälligkeit oder ab gesetzlicher Fälligkeit. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Tarifierung oder Einstufung aufgrund negativen oder positiven Schadenverlaufs, soweit der Versicherer dies fordert.

VII. Versicherungen-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß Teil A "Allgemeine Bedingungen".

Antrag auf Abschluss eines Leasing-Vertrages für Unternehmer

ALD AutoLeasing D GmbH
Stand: 01/2009